

Freiwilliger Wehrdienst - Datenübermittlung

Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 01.07.2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

- Familiennamen
- Vorname und
- gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzungen gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann schriftlich bei der Meldebehörde (Einwohnermeldeamt Neuhaus a.Inn, Klosterstr. 1, 94152 Neuhaus a.Inn, E-Mail info@neuhaus-inn.de) eingelegt werden. Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

Neuhaus a.Inn, 08.01.2025

i. A. Hamberger

Angeheftet am: 08.01.2025

Abgenommen am: 28.02.2025